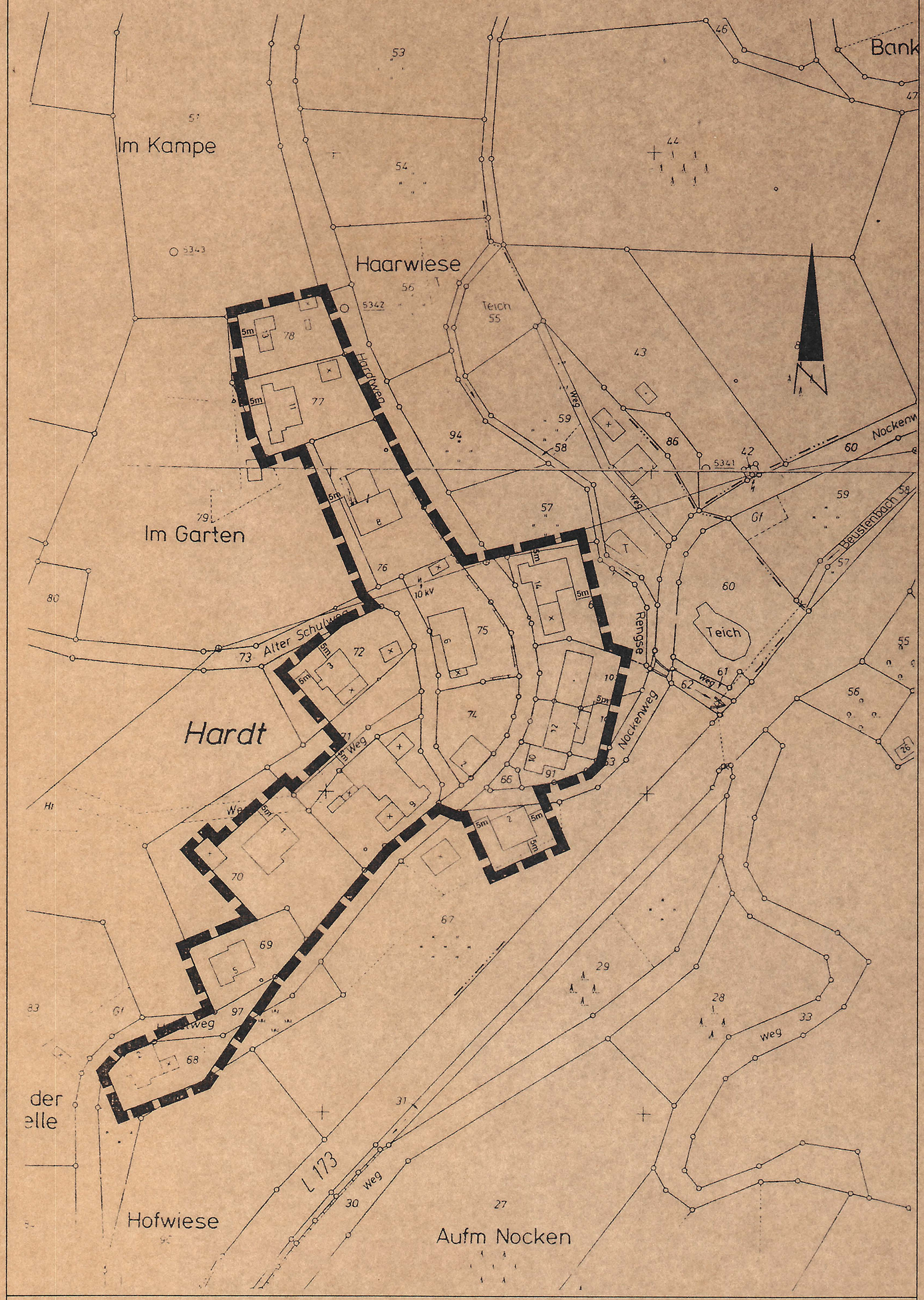

Satzung

Der Stadt Gummersbach über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Bereich HARDT im Außenbereich.

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBL. I. S. 2141, ber. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I. S. 1359) mit Wirkung vom 20.07.2004 in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 248) hat der Rat der Stadt Gummersbach am 05.07.2005 folgende Satzung beschlossen :

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Flurkarte im M. 1: 1000 dargestellt. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Errichtung, Änderung (An- und Umbau, Erweiterung) oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die

- Wohnzwecken dienen oder
- kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen

zulässig, wenn sie

- eine maximale Geschossfläche von 300 m² gem. § 20 (2) BauNVO (in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. IS. 132)) sowie
- eine maximale Fassadenhöhe von 7,25 m zur Talseite hin (natürliches Gelände)

nicht überschreiten.

Die Fassadenhöhe wird im Mittel je Einzelgebäude an der Talseite des Gebäudes gemessen. Sie ergibt sich aus dem Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut und dem Schnittpunkt der Fassade mit dem natürlichen Gelände. Geländeanschüttungen dürfen nicht mehr als max. 1m über dem natürlichen Gelände liegen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Entwurf

Planungsamt der Stadt Gummersbach

Gummersbach, den ....16.09.2004..... I.A. _____ (Planungsamt)

Stadt Gummersbach Baudezernat

Gummersbach, den ....16.09.2004..... I.V _____ (Techn. Beigeordneter)

VERFAHREN

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluß

Diese Satzung ist durch Beschluss des BPU-Aussch. vom ....16.09.2004..... gemäß §35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden. Der BPU-Aussch. hat am ...16.09.2004..... gemäß §3 (2) BauGB beschlossen, den Entwurf der Satzung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gummersbach, den ....20.09.2004..... (Siegel) _____ (Stadtverordneter) _____ (Stadtverordneter)

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der beührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Diese Satzung hat als Entwurf gemäß § 35 (6) i. V. m. §13 BauGB in der Zeit vom ...13.10.2004.... bis ....15.11.2004..... (einschließlich) öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den ...18.11.2004..... (Siegel) _____ Frank Helmenstein (Bürgermeister)

Beschluß erneute Offenlage

Der BPU-Aussch. hat am .....23.02.2005.....gem. § 4a (3) BauGB beschlossen, den Entwurf der Satzung auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Gummersbach, den .....01.03.2005..... (Siegel) _____ (Stadtverordneter) _____ (Stadtverordneter)

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Diese Satzung hat als Entwurf gem. § 35 (6) in Verb. mit § 13 u. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 23.03.2005 bis 25.04.2005 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Gummersbach, den 28.04.2005 (Siegel) _____ Frank Helmenstein (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat diese, entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen geänderte und ergänzte, Satzung am 05.07.2005 gemäß § 7 Gemeindeordnung und §35 (6) BauGB als Satzung beschlossen.

Gummersbach, den 08.07.2005 (Siegel) _____ Frank Helmenstein (Bürgermeister) _____ (Stadtverordneter)

Bekanntmachung

Diese Satzung ist mit der amtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 03.09.2005 in Kraft getreten.

Gummersbach, den 07.09.2005 (Siegel) _____ Frank Helmenstein (Bürgermeister)

Ausfertigung

Diese Ausfertigung stimmt mit der Original-Satzung in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 05.07.2005 überein.

Gummersbach, den 08.07.2005 (Siegel) _____ Frank Helmenstein (Bürgermeister)

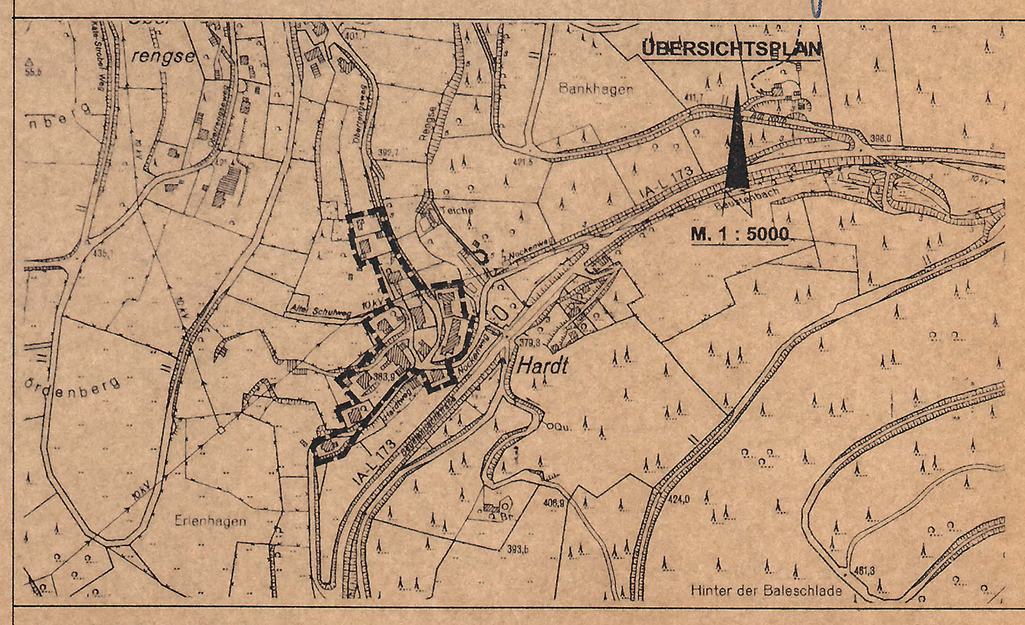

STADT GUMMERSBACH

AUSSENBEREICHSSATZUNG " HARDT "

MASSSTAB 1 : 1000